

Alte Fassung	Neue Fassung	Kommentar
<p>Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – vom 08.12.2020</p>	<p>Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine - Straßenreinigungs-, Winterdienst und Gebührensatzung- vom 07. Dezember 2021</p>	<p>Aus unserer Sicht kann eher erwogen werden, den Winterdienst in die Bezeichnung der Satzung aufzunehmen. Wir haben dies in unserem Änderungsvorschlag umgesetzt.</p>
<p>Inhaltsverzeichnis</p>		
<p>Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen, wird hier und im folgenden Text nur die männliche Form genannt, stets aber die weibliche und andere Formen gleichermaßen mitgemeint.</p>	<p>Hinweis: Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen, wird hier und im folgenden Text nur die männliche Form genannt, stets aber die weibliche und andere Formen gleichermaßen mitgemeint.</p>	
<p>Aufgrund</p>		
<p>- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV NRW S. 28 b),</p>	<p>- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW S. 916),</p>	
<p>- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 185 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328),</p>	<p>- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl I S. 2099),</p>	
<p>jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rheine am 08. Dezember 2020 die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – beschlossen.</p>	<p>hat der Rat der Stadt Rheine am 07. Dezember 2021 die folgende Satzung beschlossen.</p>	
<p>§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)</p>		
<p>(4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters aufgerundet.</p>	<p>(4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 bis 3 werden Bruchteile eines Meters aufgerundet.</p>	<p>Da Abs. 3 sich ebenso mit Grundstücksseiten befasst, dürfte er hier einzubeziehen sein</p>
<p>(5) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:</p>		

a) vierzehntägige Reinigung: 0,70 €	a) vierzehntägige Reinigung: 1,09 €	
b) wöchentliche Reinigung: 1,41 €	b) wöchentliche Reinigung: 2,18 €	
c) wöchentlich zweimalige Reinigung: 2,81 €	c) wöchentlich zweimalige Reinigung: 4,35 €	
d) Fußgängerzonen: wöchentlich dreimalige Reinigung: 15,53 €	d) Fußgängerzonen: wöchentlich dreimalige Reinigung: 19,64 €	
e) Fußgängerzonen: wöchentlich sechsmalige Reinigung: 31,07 €	e) Fußgängerzonen: wöchentlich sechsmalige Reinigung: 39,27 € 39,27 €	
(6) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 und 3) beträgt jährlich:	(6) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 und 3) beträgt jährlich:	
a) Priorität 1: 0,67 €	a) Priorität 1: 0,50 €	
b) Priorität 2: 0,54 €	b) Priorität 2: 0,40 €	
c) Priorität 3: 0,40 €	c) Priorität 3: 0,30 €	
d) Priorität 4: 0,20 €	d) Priorität 4: 0,15 €	
(7) Die Reinigungshäufigkeit einer Straße ergibt sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.	(7) Die Reinigungshäufigkeit einer Straße ergibt sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.	
§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr		
	(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Jahresgebühr entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahrs und wird von der Stadt Rheine durch Bescheid festgesetzt.	Klarstellung. Nur wenn die Gebühr zu Beginn des Kalenderjahrs entsteht kann sie festgesetzt und fällig werden. (vgl. auch die Regelungen zur Niederschlagswasser- gebühr, § 19 Abs. 4 der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung)
(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu vier Mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.	(3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu vier Mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.	
Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der	Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der	

<p>Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.</p>	<p>Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.</p>	
<p>(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.</p>	<p>(4) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.</p>	
<p>(4) Die Stadt Rheine ist berechtigt, sich bei der Anforderung der Gebühr der Hilfe eines von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.</p>	<p>(5) Die Stadt Rheine ist berechtigt, sich bei der Anforderung der Gebühr der Hilfe eines von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.</p>	
<p>§ 10 Inkrafttreten</p>		
<p>Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.</p>	<p>Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung, den Winterdienst und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine vom 08. Dezember 2020 außer Kraft.</p>	